

Kündigungsregelung

Bei Standard-Mietverträgen (Überschrift des Vertrags ist „Mietvertrag“)

Diese Verträge können erstmals zum Ende der Mindestmietdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens 3 Monate vorher im Original vorliegen. Kündigungen per Fax oder E-Mail werden nicht akzeptiert. Wenn Sie nicht kündigen, verlängert sich Ihr Mietvertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Zu diesem Termin müssen Sie dann ausziehen.

Sie können das Mietverhältnis nach den 2 Jahren einmalig auf Antrag verlängern. Dies muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrags geschehen. Zum Ende der Verlängerung müssen Sie dann ausziehen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Stellen Sie keinen Antrag bzw. wird dieser nicht genehmigt, müssen Sie ausziehen.

Beispiel:

Mietvertrag beginnt am 01.09. und ist befristet bis 31.08. (=Mindestmietdauer) - wenn Sie ausziehen möchten, müssen wir die Kündigung bis spätestens 31.05. erhalten.

Kündigen Sie nicht, verlängert sich der Mietvertrag bis 31.08. des folgenden Jahres (= Mietende). Zu diesem Termin müssen Sie dann ausziehen.

Einzige Ausnahme: Sie haben einen Antrag auf Mietverlängerung gestellt und dieser wurde genehmigt. Auszug muss dann zum Ende des Verlängerungszeitraums stattfinden.

Bei kürzer laufenden Mietverträgen (Überschrift des Vertrags ist „Befristeter Mietvertrag“)

Dieser Vertrag endet automatisch. Es muss keine Kündigung an uns gesendet werden. Eine vorzeitige Kündigung oder eine Verlängerung der Mietzeit ist nicht möglich.